

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	40.791.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	40.651.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.555.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.349.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.815.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.490.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.438.900 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.241.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.539.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.495.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den

Andreas Weber
Bürgermeister